

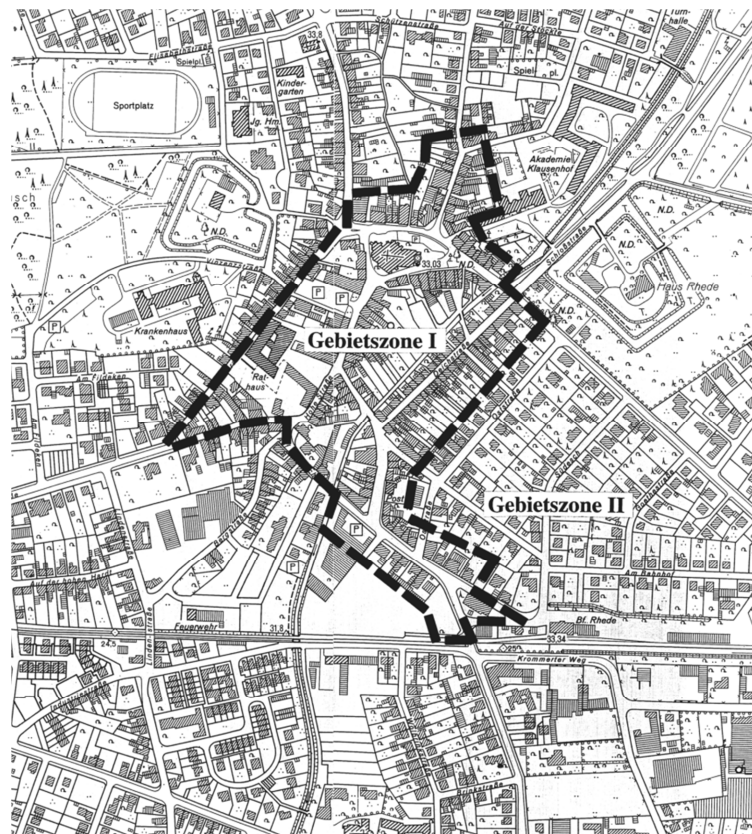
SATZUNG
der Stadt Rhede über die Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5¹ der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Stellplatzablösesatzung -
vom 18. Dezember 1998
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 114), und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218, ber. S. 982) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 02. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1²
Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages

- (1) Aufgrund der unterschiedlichen Kosten für den Erwerb der für Stellplätze benötigten Grundstücksflächen wird für die Bemessung des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW für die Ablösung von Stellplätzen das Gebiet der Stadt Rhede in zwei Gebietszonen eingeteilt:

Gebietszone I: Innerer Stadtkern der Stadt Rhede gemäß nachstehender Übersichtskarte;
Gebietszone II: Gebiet der Stadt Rhede, das nicht durch die Gebietszone I erfasst ist.



Abgrenzung der Gebietszone I

¹ Ermächtigungsgrundlage geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Euro-Anpassungssatzung) (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

² § 1 Abs. 2 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Euro-Anpassungssatzung) (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

- (2) Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Zugrundelegung von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen gemäß § 51 Abs. 6 Buchstabe a) – c) BauO NRW einschließlich der Kosten des Grunderwerbs

in der **Gebietszone I** auf **5.100,00 Euro**
und in der **Gebietszone II** auf **3.900,00 Euro**

festgelegt.

- (3) Der Geldbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung des Betrages fällig. Wird die Zahlung des Geldbetrages vertraglich vereinbart, so ist der Betrag einen Monat nach Abschluss des Vertrages fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 14.01.1985 außer Kraft.